

### **Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 26.06.2025

Gemeinde Scharbeutz  
Die Bürgermeisterin  
gez. Bettina Schäfer

(Dienstsiegel)